

## Ä1 Entstigmatisierung psychischer Erkrankungen

Antragsteller\*in: Birte Schramm (GJ Flensburg)

### Änderungsantrag zu A11

Nach Zeile 30 einfügen:

8. Die Inanspruchnahme ärztlicher und therapeutischer Hilfe bei psychischen Erkrankungen sollte kein Ausschlusskriterium mehr für eine Verbeamtung darstellen, sofern die psychische Erkrankung den weiteren Berufsweg nicht massiv einschränkt. Die Anwarter\*innen für eine Beamtenlaufbahn sollen damit unterstützt werden, sich frühzeitig psychologische Hilfe zu suchen, anstatt eine mögliche Erkrankung aus Angst vor einer Ablehnung der Verbeamtung zu verschleppen.

### Begründung

Eine Person wird verbeamtet, wenn sie die fachliche Leistung erbringt und einen gesundheitlichen Zustand vorweist, der die Ausführung des Berufs nicht beeinträchtigt. Junge Menschen fürchten häufig, dass sie nicht verbeamtet werden, wenn sie einmal psychologische Hilfe in Anspruch genommen haben. Die Entscheidung, ob der gesundheitliche Zustand ausreichend ist, trifft der Amtsarzt\*die Amtsärztin. In SH wird zwar häufig zugunsten der Beamtenanwarter\*innen entschieden, jedoch ist allein die Tatsache, dass der Verbeamtung eine psychologische Diagnose im Weg stehen könnte, für viele junge Menschen ein Grund, keine Hilfe in Anspruch zu nehmen. Sich Hilfe bei psychischen Erkrankungen zu suchen, zeigt keine Schwäche, sondern ist im Gegenteil ein Zeichen der Stärke. Die derzeitige Regelung verhindert präventive und frühzeitige Behandlung psychischer Erkrankungen und stigmatisiert diese.